jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/4/8 5Ob48/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.04.1975

Norm

ABGB §830 B1
ABGB §841
ABGB §843 A
ABGB §1447 Fa

Rechtssatz

Die Realteilung einer Liegenschaft ist rechtlich unmöglich, wenn die Liegenschaft in ihrer Gesamtheit als Sonderfläche für einen bestimmten Verwendungszweck des Gemeinbedarfs (hier Schule) gewidmet wurde und daher nur mehr als Einheit behandelt werden kann (Teilungsklage der Gemeinde, welche die Fläche entsprechend gewidmet hatte).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 48/75
  Entscheidungstext OGH 08.04.1975 5 Ob 48/75
  JBl 1976,94 = SZ 48/41

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0013234

Dokumentnummer

JJR_19750408_OGH0002_0050OB00048_7500000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at